



RICHTLINIEN ZUM FONDS JUGEND UND DEMOKRATIE DER SCHWEIZER DEMOKRATIE STIFTUNG / SWISS DEMOCRACY FOUNDATION

1 KRITERIEN FÜR DIE BEWERBUNG UM BEITRÄGE AUS DEM FONDS

Bewerbende Organisation / Einzelperson: Nichtgewinnorientierte, mehrheitlich von Menschen unter 30 Jahren getragene und betriebene Organisation oder Einzelpersonen, die über eine klare Verbindung zur Schweiz verfügen.

Zweck: Finanzierung von Grundstrukturen und Projekten, welche anderweitig schwierig oder nicht finanzierbar sind (bspw. aufgrund mittellosem Zielpublikum, Neutralitätsgründen usw.)

Ziele der Organisation / des Projekts:

- Förderung der Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen am öffentlichen Leben und in der Politik
- Förderung der politischen Bildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Förderung der Demokratie in der Schweiz oder weltweit
- Förderung einer demokratischen, entpolarisierten Diskussionskultur, die auf breit abgestützte Kompromisse hinwirkt
- Beitrag an eine offene Schweiz, an eine weltoffene und freiheitliche Gesellschaft
- Ziele, die den [Statuten](#) der Schweizer Demokratie Stiftung (SDF) entsprechen
- Ziele, die dem Mehrjahresprogramm der SDF nahekommen.

Koordination: Die einreichende Organisation / Einzelperson koordiniert ihre Tätigkeiten und Projekte mit möglichst zahlreichen Organisationen, die im gleichen Bereich tätig sind.

Qualitative Merkmale: Bevorzugt werden Organisationen, Einzelpersonen und Projekte mit innovativem Charakter oder aber bereits bestehende Tätigkeiten und Angebote mit erwiesener Wirkung und grosser Reichweite. Bevorzugt werden zudem Organisationen / Einzelpersonen und Projekte, die mit ihren Tätigkeiten einen nachhaltigen und langfristigen Ansatz verfolgen (bspw. keine einmaligen Anlässe).

Ausschlussklausel: Nicht gefördert werden politische Parteien, parteiabhängige und tendenziöse Organisationen / Einzelpersonen wie auch Tätigkeiten zur Förderung von Partikularinteressen, die nicht im Zusammenhang mit den Stiftungszwecken der SDF stehen.

2 EINGABE- UND AUSWAHLPROZESS

- 2.1 Bewerbende Organisationen / Einzelpersonen füllen das Gesuchsformular auf der Website aus.
- 2.2 Der Stiftungsratsausschuss SDF beurteilt die Eingabe anhand definierter Kriterien vierteljährlich jeweils am Monatsende. Im Zweifelsfall wird der gesamte Stiftungsrat zum Entschluss beigezogen.
- 2.3 Stiftungsratsausschuss SDF entscheidet über eine Absage oder gibt erste positive Rückmeldung an die Organisation / Einzelperson per E-Mail und fordert allenfalls weitere Informationen ein.
- 2.4 Die bewerbende Organisation / Einzelperson gibt Rückmeldung.
- 2.5 Der Stiftungsratsausschuss SDF beurteilt anhand definierter Kriterien.
- 2.6 Der Stiftungsratsausschuss SDF entscheidet über eine definitive Absage oder gibt eine Zusage an die Organisation / Einzelperson.

3 CONTROLLING

- 3.1 Die SDF erstellt und versendet die Fördervereinbarung an die Organisation/ Einzelperson
- 3.2 Die Organisation / Einzelperson unterschreibt und retourniert die Fördervereinbarung
- 3.3 Die Organisation / Einzelperson setzt das Projekt um
- 3.4 Controlling bei Förderbeiträgen unter CHF 10'000:
 - Schlussbericht gemäss Vorgaben anlässlich des Projektabschluss oder definierter Unterstützungsfrist einer Organisation / Einzelperson
- 3.5 Controlling bei Förderbeiträgen ab CHF 10'000 bis maximal 20'000 pro Projekt / Organisation / Einzelperson pro Jahr:
 - Schriftlicher Zwischenbericht gemäss Vorgaben nach Auszahlung einer ersten Tranche und anlässlich der in der Fördervereinbarung festgelegten Meilensteinen
 - Auszahlung zweite Tranche
 - Schlussbericht gemäss Vorgaben anlässlich des Projektabschlusses oder definierter Unterstützungsfrist einer Organisation / Einzelperson

4 ANPASSUNGEN DIESER RICHTLINIEN

Änderungen an diesen Richtlinien können durch Entscheid des Stiftungsrats jederzeit vorgenommen werden.

Vom Stiftungsrat verabschiedet am 6. Februar 2024. Basierend auf dem Reglement Fonds Jugend und Demokratie der SDF (verabschiedet am 1. Februar 2024).